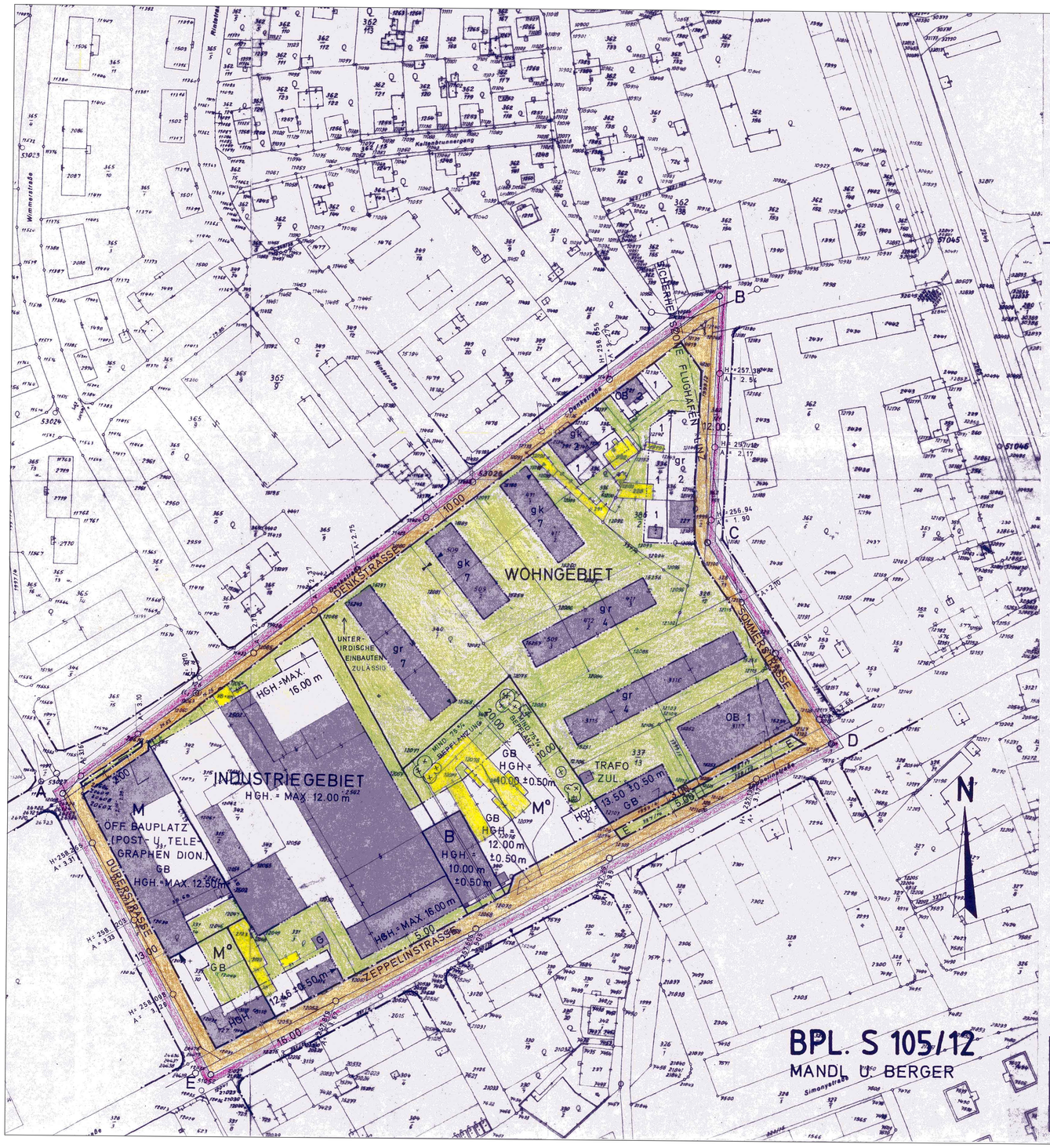


BPL. S 105/12
MANDL U. BERGER

M° GEM. BAUGEBIET – NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MINDESTENS 5.00 m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL S 105/12

MANDL UND BERGER

A

IN TEILW. AÄ. DES BPL. S 105/10 (KDM. 26. 4. 1982, NR. 8)

FLÄCHE ca 47.070 m² BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-A

MASZSTAB 1:1000

GRB VOM 21.3.85

RECHTSW. AB 9.7.85

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 12 VOM 24.6.85

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTEIGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSEN

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM, BAUM= GRUPPE, STRAUCH= GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

B	BETRIEBSBAUGEBIET		
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER Dipl.-Ing. Pfeiffel GEZEICHNET PIFFL AM 11. 7. 1983
GEÄNDERT PIFFL AM 5. 3. 1984

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER EH. 12.9.83